



juwi

WINDWÄRTS

Erneuerbare Energien in der MVV Gruppe



Stromsteuer: Aktuelle Erkenntnisse aus der Betriebspraxis

Annett Hagemann, 11.11.2021

Beginn der Probleme

- Versorgerstatus – Erlaubnis zur Leistung von Strom
- Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme von Strom zur Stromerzeugung

Erlaubnis zum steuerbefreiten Selbstverbrauch

- Anlagengröße
- Mengenermittlung

Steueranmeldung bei Versorgern und „kleinen“ Versorgern

- Bezugsstrom
- Selbstverbrauch

Entlastungsanträge

- Bezugsstrom
- Selbstverbrauch
- Mengenangabe

Beispiel eines Sonderfalls

Versorgerstatus – Erlaubnis zur Leistung von Strom

§ 4 Abs. 1 StromStG

- Erloschen, *teilweise* rückwirkend zum 31.12.2017
 - Grundlage: Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) zum 01.01.2018
- Notwendigkeit „kleinen“ Versorger zu beantragen (§ 2 Abs. 3 StromStV)
 - Voraussetzung um Steueranmeldungen kalenderjährlich abzugeben
 - Für Anlagen **größer 2 MW** Antrag 1412:
 - § 1a Abs. 7 Stromsteuerverordnung
 - Anlagendetails im Antrag 1410a und 1410az
 - Für Anlagen **bis 2 MW** Antrag 1410 (Eigenversorger) oder Antrag 1422 (Erlaubnis Antrag steuerfreier Selbstverbrauch):
 - § 1a Abs. 6 Stromsteuerverordnung
 - Anlagendetails im Antrag 1422a und 1422az

Versorgerstatus – Erlaubnis zur Leistung von Strom

Beispiel Windpark:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit **widerrufe** ich mit Wirkung vom 06.09.2019 meine mit Schreiben vom 22.10.2013 - V
[REDACTED] erteilte Erlaubnis zur Leistung von Strom als Versorger nach § 4 Abs.
1 und 2 des Stromsteuergesetzes.

- Hauptzollamt in Rheinland-Pfalz
- Datum: 01.10.2019

Versorgerstatus – Erlaubnis zur Leistung von Strom

Beispiel Windpark:

Somit ist Ihre Versorger-Erlaubnis und Ihre Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme von Strom zur Stromerzeugung zu **widerrufen**. Ihre bisherige Versorger-Erlaubnis ist zu widerrufen und muss auf eine Zulassung als „Kleiner/eingeschränkter“ Versorger **umgestellt** werden.

Ich beabsichtige daher die o.g. Erlaubnisse **mit Wirkung ab 01.07.2020** zu **widerrufen** und bitte Sie zur Vorbereitung dieser Maßnahmen,

1. den Erlaubnisschein Nr. [REDACTED] (DIN A 5 gelb) inklusive aller Mehrausfertigungen (falls vorhanden) von Ihrem Versorger **zurückzufordern** und mir bis zum **01.06.2020** zurückzusenden,

2. mir zeitgleich bis zum **01.06.2020** eine **Anzeige als „kleiner/eingeschränkter“ Versorger** (Vordruck 1412/142a, herunterzuladen unter www.zoll.de) vorzulegen, damit Sie zeitnah als „kleiner/eingeschränkter“ Versorger anerkannt werden können und

3. mich bis zum **01.04.2020** schriftlich zu informieren, falls Ihnen die Einhaltung des o.g. Zeitplans nicht möglich sein sollte und mir einen Vorschlag für einen späteren Termin zu machen.

Sie können diesen Termin auch nutzen, um sich zu den geplanten Maßnahmen zu äußern (rechtliches Gehör).

- Hauptzollamt in Bayern
- Datum: 02.02.2020

Versorgerstatus – Erlaubnis zur Leistung von Strom

Beispiel Windpark:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit **widerrufe** ich mit Wirkung vom 31.12.2017 meine mit Schreiben vom 22.06.2015 - V [REDACTED] erteilte Erlaubnis zur Leistung von Strom als Versorger nach § 4 Abs. 1 und 2 des Stromsteuergesetzes.

Begründung

Durch die Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) zum 01.01.2018 ist Ihr Unternehmen kein Versorger nach § 4 Stromsteuergesetz (StromStG) mehr. Ihr Unternehmen fällt nun unter die Ausnahme des Versorgerstatus nach § 1a Abs. 6 und 7 StromStV und ist damit nun ein sog. „kleiner Versorger“.

- Hauptzollamt in Saarland
- Datum: 01.02.2019
- Folge: Erlaubnis als Versorger zum 31.12.2017 erloschen – Steueranmeldung nachträglich ab 2018 einzureichen

Versorgerstatus – Erlaubnis zur Leistung von Strom

Beispiel Windpark:

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Erlaubnis

1.1 Ich erteile Ihnen hiermit nach § 4 Absatz 1 und 2 des Stromsteuergesetzes (StromStG) i. V. m. § 3 Absatz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) und § 1a Absatz 8 StromStV unter Widerrufsvorbehalt die Erlaubnis,

als Versorger Strom zu leisten.

Die Zulassung nach § 1a Absatz 8 StromStV kann auch widerrufen werden, wenn Steuerbelange beeinträchtigt erscheinen.

1.2 Die Erlaubnis gilt ab dem 01.01.2020 und ist unbefristet.

- Hauptzollamt in Niedersachsen
- Datum: 16.09.2020

Versorgerstatus – Erlaubnis zur Leistung von Strom

Beispiel Infrastrukturgesellschaft:

Das HZA [REDACTED] hat Ihren Status als Versorger zum 17.03.2021 beendet. Daher **widerrufe** ich die Erlaubnis vom 13.07.2016 [REDACTED] zur Leistung von Strom nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Stromsteuergesetzes. Ich bitte Sie, den Erlaubnisschein von Ihrem Versorger anzufordern. Bitte informieren Sie Ihren Stromversorger über diesen Widerruf. Ich bitte Sie, den Erlaubnisschein Nr. [REDACTED] an mich zurückzugeben.

- Hauptzollamt in Bayern
- Datum: 13.09.2021

Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme von Strom zur Stromerzeugung

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG

- Erloschen, Stromsteuer auf Bezugsstromabrechnung zukünftig ausgewiesen
 - Muss nicht mehr an das Zollamt abgeführt werden
 - Übernimmt Lieferant
 - Wichtig: Erlaubnis beantragen zur Entnahme von Strom zum steuerbefreiten Selbstverbrauch



Erlaubnis zum steuerbefreiten Selbstverbrauch

§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StromStG bis zu 2 MW im räumlichen Zusammenhang

- Notwendige Anträge 1422, 1422a (Betriebserklärung) und 1422az (Zusatz Betriebserklärung) um Steuerbefreiung für den räumlichen Zusammenhang zu erhalten
- Fristen:
 - Beantragung bis 31.12.2019
 - Erlaubnis gilt rückwirkend ab 01.07.2019
 - Beantragung nach diesem Datum:
 - Erlaubnis gilt frühestens ab Datum des Antrageingangs
- Anlagen die über RTU (Remote Terminal Unit) verbunden sind, gelten als eine Anlage und sind damit größer 2 MW
 - Eine Anlage ist die einzelne Stromerzeugungseinheit
 - Anlagen bis 1 MW benötigen keine Erlaubnis (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 StromStV)

Erlaubnis zum steuerbefreiten Selbstverbrauch

§ 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG für Anlagen größer 2 MW am Ort der Erzeugung

- Notwendige Anträge 1421, 1421a (Betriebserklärung) und 1421az (Zusatz Betriebserklärung) um Steuerbefreiung für den Selbstverbrauch am Ort der Erzeugung zu erhalten
- Fristen:
 - Beantragung bis 31.12.2019
 - Erlaubnis gilt rückwirkend ab 01.07.2019
 - Beantragung nach diesem Datum:
 - Erlaubnis gilt frühestens ab Datum des Antrageingangs

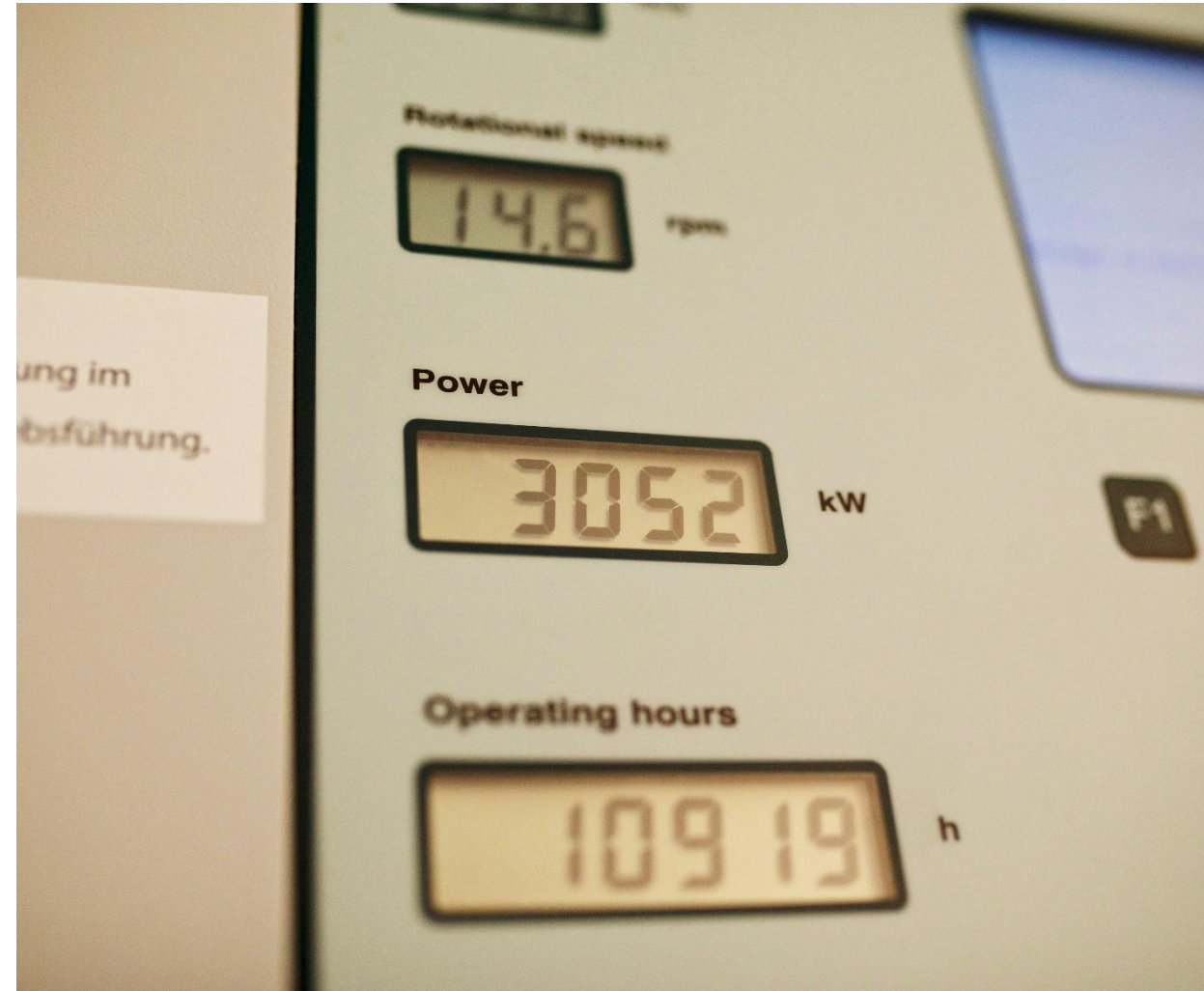
1.	Erlaubnis
1.1	Ich erteile Ihnen hiermit nach § 9 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes (StromStG) i. V. m. § 9 Absatz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) unter Widerrufsvorbehalt die Erlaubnis Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird, als Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG zu entnehmen.
1.2	Die Erlaubnis gilt ab dem 01.07.2019 und ist unbefristet.

Erlaubnis zum steuerbefreiten Selbstverbrauch

Mengenermittlung

- Pauschalen
 - 0,3 % der Bruttostromerzeugung -> anfangs akzeptiert
- Betriebsstunden
 - Wieviel Betriebsstunden sind möglich p.a. und wieviel hat die Anlage im Schnitt produziert -> abgelehnt
- Herstellerinformationen
 - Angabe der Hersteller über durchschnittlichen Eigenverbrauch einer bestimmten Anlage -> abgelehnt

→ Messvorrichtungen sollen bis 31.12.2021 umgesetzt sein



Erlaubnis zum steuerbefreiten Selbstverbrauch

Mengenermittlung - Beispiel

Hinweise:

Der pauschale Ansatz aus § 12a Abs. 3 Nr. 1 StromStV von 0,3% der Bruttostromerzeugung als Selbstverbrauch kann keine Berücksichtigung mehr finden.

Von Seiten der Windbranche wurde der Wert in Höhe von 0,3 % als zu niedrig angesehen. Tatsächlich dürften die realen Werte deutlich höher liegen. Denn in der Windbranche wird häufig nur der Fremdbezug aus dem öffentlichen Netz als Eigenbedarf dargestellt. Die Pauschale für Windkraft ist daher nicht geeignet, um die Strommengen als Grundlage der Besteuerung zu bestimmen.

- Hauptzollamt in Rheinland-Pfalz
- Datum: 18.11.2020

Steueranmeldung bei Versorgern und „kleinen“ Versorgern

Stromsteueranmeldung und/oder Anmeldung steuerfreier Strommengen nach § 4 Abs. 6 StromStV

Versorger (Annahme Infrastruktur):

- Antrag 1400
- Frist: 31.05. des Folgejahres
- Bezugsstrom wurde steuerfrei bezogen
 - Steueranmeldung Auszahlung ans Hauptzollamt -> angeschlossene Betreiber sind „kleine“ Versorger
- Selbstverbrauch
 - Steueranmeldung -> Vorhandensein eines Umspannwerkes prüfen
 - Anmeldung Steuer und steuerfreie Menge -> nicht nötig, wird über Anlagenbetreiber gemeldet

„Kleiner“ Versorger:

- Antrag 1400
- Frist: 31.05. des Folgejahres
- Bezugsstrom wurde bereits besteuert
 - Keine Anmeldung nötig
- Selbstverbrauch
 - Anmeldung steuerfreie Menge -> Erlaubnis vorhanden
 - Steueranmeldung -> keine Erlaubnis vorhanden

→ Mengenproblematik

Steueranmeldung bei Versorgern und „kleinen“ Versorgern

Antrag 1400

9.1.1	Leistung an Dritte zum Regelsteuersatz gem. § 3 StromStG			
	Steuergegenstand	Steuersatz Euro für 1 MWh	Menge in MWh	Steuerbetrag Euro, Cent
	Elektrischer Strom § 1 StromStG	20,50		
9.1.2	Selbstverbrauch zum Regelsteuersatz gem. § 3 StromStG			
	Steuergegenstand	Steuersatz Euro für 1 MWh	Menge in MWh	Steuerbetrag Euro, Cent
	Elektrischer Strom § 1 StromStG	20,50		
Zwischensumme Regelsteuersatz		20,50	0,000	0,00

Steueranmeldung bei Versorgern und „kleinen“ Versorgern

Antrag 1400

9.2.3	Steuerfreie Entnahme von Strom aus erneuerbaren Energieträgern am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG - selbst betriebene Stromerzeugungsanlagen mit mehr als 2 MW Nennleistung - Tatbestand gilt ab 1. Juli 2019 -			
	Steuergegenstand	Steuersatz Euro für 1 MWh	Menge in MWh	Steuerbetrag Euro, Cent
	Elektrischer Strom § 1 StromStG	steuerfrei		

9.2.8	Steuerfreie Entnahme von Strom aus erneuerbaren Energieträgern im räumlichen Zusammenhang zum Selbstverbrauch nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StromStG - selbst betriebene Stromerzeugungsanlagen mit bis zu 2 MW Nennleistung - Tatbestand gilt ab 1. Juli 2019 -			
	Steuergegenstand	Steuersatz Euro für 1 MWh	Menge in MWh	Steuerbetrag Euro, Cent
	Elektrischer Strom § 1 StromStG	steuerfrei		

Entlastungsanträge

Bezugsstrom § 12a StromStV und Selbstverbrauch § 12c StromStV

- **Bezugsstrom:**
 - Antrag 1454
 - Antrag 1420a Betriebserklärung und 1420az
 - Bei erstmaliger Antragstellung
 - Frist: 31.12. des Folgejahres
 - Grundlage: „kleiner“ Versorger
- **Selbstverbrauch:**
 - Antrag 1470
 - Antrag 1139 Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen
 - Formular 1421a Betriebserklärung und 1421az bei Anlage größer 2 MW
 - Bei erstmaliger Antragstellung
 - Antrag 1422a Betriebserklärung und 1422az bei Anlage bis 2 MW
 - Bei erstmaliger Antragstellung
 - Frist: 31.12. des Folgejahres
 - Nur nötig wenn keine Erlaubnis vorhanden ist

Entlastungsanträge

Mengenangabe für Entlastung

- 100 % des Bezugsstromes und/oder des Selbstverbrauches
 - Wird *teilweise* akzeptiert
 - Ablehnung durch Problematik der technischen Komponenten, z.B.:
 - Transformatoren
 - Beleuchtung
 - Aufzug



Entlastungsanträge

Beispiel PV Anlage

Ich weise darauf hin, dass nicht nach § 12a StromStV entlastungsfähige Verbräuche ausgeschlossen sein bzw. aus dem Bezug herausgerechnet werden müssen.

Unter Berücksichtigung der Leistungswerte der einzelnen stromverbrauchenden Anlagenbestandteile und deren mittlerer Betriebszeit können die ggf. nicht begünstigten Verbräuche ermittelt werden.

Zum Thema **Transformatoren** gebe ich noch folgende Hinweise:

- Hauptzollamt in Rheinland-Pfalz
- Datum: 15.07.2021
- Antrag 1454 für das Jahr 2019

Entlastungsanträge

Beispiel PV Anlage:

Strom, der in Verbindung mit dem Betrieb solcher Transformatoren entnommen wird, die nicht allein eine Verteilung des erzeugten Stroms gewährleisten sollen, sondern im engen Zusammenhang mit der Stromerzeugung stehen und die für die Stromerzeugung **technisch erforderlich** sind, ist **entlastungsfähig**. Dazu zählen beispielsweise Transformatoren, die selbst Teil der Haupt-, Neben- oder Hilfsanlagen einer Stromerzeugungseinheit sind und als solche eine Stromerzeugung im technischen Sinn erst ermöglichen, in dem der zum Betrieb dieser Anlagen benötigte Strom erst auf die jeweils notwendige Spannung umgewandelt werden muss.

Zu betrachten ist hier nur Strom in Form von so genannter Hilfsenergie. Dieser Strom, der in Verbindung mit dem Betrieb von Bauteilen solcher Transformatoren oder Umspannanlagen (zum Beispiel für Heizungen, Pumpen, Motoren, Lüfter oder die Antriebs- und Steuerspannungen) entnommen wird, muss im Zusammenhang mit der Erzeugung von Strom entnommen werden.

Strom, der im Zusammenhang mit der zum Transport des in einer Stromerzeugungsanlage erzeugten Strom erforderlichen **Spannungsumwandlung** entnommen wird, ist **nicht entlastungsfähig**.

Entlastungsanträge

Beispiel Windpark:

Begründung

Die Befreiung von Stromsteuer für den Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird, soll verhindern, dass sowohl der zur Erzeugung von Strom in einer Stromerzeugungsanlage entnommene, als auch der mit Hilfe dieses Stroms erzeugte Strom besteuert wird. Die Steuerbegünstigung darf jedoch nicht dem Vorteil einzelner Wirtschaftsbeteiligter dienen, in dem sie über das zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung notwendige Maß hinaus gewährt wird.

Entlastungsanträge

Beispiel Windpark:

Ich lege die Annahme zugrunde, dass der fremdbezogene Strom nicht ausschließlich für die Verwendung zur Stromerzeugung und Sicherstellung rechtlicher Vorgaben bzw. der

Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft, also der Vermeidung der Doppelbesteuerung, sondern 5% der bezogenen Strommenge nicht als Strom zur Stromerzeugung entnommen wurde (z.B. Aufzugsanlage, sonstige Beleuchtung usw.).

- Hauptzollamt in Hessen
- Datum: 21.09.2021
- Antrag 1454 für das Jahr 2019

Beispiel eines Sonderfalles

Windpark

- Betreiber hat 3 Anlagen je 1,8 MW
- 2 Anlagen befinden sich in räumlichen Zusammenhang am Standort X
- 1 Anlage ist am Standort Y, kein räumlichen Zusammenhang zu X
- Entfernung von Standort X zu Standort Y ist ca. 70 km
- Nicht durch RTU verbunden
- Alle drei Anlagen gehören zum selben Direktvermarkter
 - Werden als eine Gesamtanlage gewertet mit 5,4 MW
 - Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG scheidet aus -> an zwei unterschiedlichen Standorten
 - Eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 a StromStG scheidet ebenfalls aus -> Anlagengröße von 2 MW überschritten
 - Keine Möglichkeit zur Steuerbefreiung des Selbstverbrauches
 - Ausführungen im Dokument der Generalzolldirektion „Informationen zum Anlagenbegriff im Stromsteuerrecht“ (Stand: 11. März 2021)
- Entlastung des Selbstverbrauches nicht möglich

Beispiel eines Sonderfalles

Windpark

- Entlastung des Selbstverbrauches ist daher nicht möglich:
 - Im Antrag 1454 bei Wahl der Anlagen bis zu 2 MW:

6.2.3.4.2	im räumlichen Zusammenhang zur jeweiligen Stromerzeugungseinheit.	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input checked="" type="checkbox"/>
6.2.3.4.2	Eine Steuerentlastung kann nicht gewährt werden.	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input checked="" type="checkbox"/>

- Im Antrag 1454 bei Wahl der Anlagen über 2 MW:

6.2.2.3.2	am Ort der Erzeugung .	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input checked="" type="checkbox"/>	Pflichtfeld
6.2.2.3.2	Eine Steuerentlastung kann nicht gewährt werden.	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input checked="" type="checkbox"/>	



juwi

WINDWÄRTS

Erneuerbare Energien in der MVV Gruppe

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Bei Fragen oder Anregungen melden Sie sich
gerne telefonisch oder schreiben mir eine E-Mail:**

Annett Hagemann

juwi Operations & Maintenance GmbH
Commercial Expert

Telefon: +49 6732 9657 1204

E-Mail: Commercial_Experts@juwi.de

